

den Schadensersatzanspruch ändern sollte, so z. B. wenn statt Unterschlagung, die zum Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet, Betrug angenommen wird, der nur nach § 823 Abs. 2 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, weil das Vermögen kein in § 823 Abs. 1 BGB geschütztes „sonstiges Recht“ ist.

5. Die Beweisaufnahme darüber, ob und in welcher Höhe der geltend gemachte Schadensersatzanspruch besteht, bestimmt sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Über Beweisanträge des Verletzten, zu denen dieser nach § 269 StPO berechtigt ist, ist nach den Bestimmungen der §§ 202, 203 StPO zu entscheiden. Dabei kann der Verletzte Anträge nur stellen, die seinen Anspruch betreffen (§ 269 StPO). Sonstigen sachdienlichen Hinweisen des Verletzten hat das Gericht auf Grund von § 200 StPO nachzugehen. Infolgedessen sind Geständnisse oder übereinstimmende tatsächliche Erklärungen des Angeklagten und des Verletzten nur im Wege der strafrechtlichen Beweisgrundsätze zu würdigen.

Auch der Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches ist mit dem grundsätzlich strafprozessualen Charakter des Anschlußverfahrens nicht vereinbar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur im Privatklageverfahren zulässig, weil dieses Verfahren selbst durch Vergleich beendet werden kann (§ 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1956 zur StPO [GBl. I S. 689]).

Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren (§§ 330 ff. ZPO) sind nicht anwendbar, ebensowenig die Vorschriften über den Erlaß des Anerkenntnisurteils (§ 307 ZPO). Es wäre mit der